

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

zwischen _____

- nachfolgend **Kunde** genannt -

und Stempel Tönges GmbH
Wankelstraße 52
50996 Köln

- nachfolgend **Lieferant** genannt -

Präambel

Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten wird ein Vertrag über die Erbringung von Stempel Produktionen (nachfolgend **Hauptvertrag** genannt) geschlossen. Gelegentlich der Leistungserbringung unter dem Hauptvertrag wird der Lieferant potentiell mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die der Kunde als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) verarbeitet. Mit diesem Ergänzungsvertrag, der als Anlage zum Hauptvertrag genommen wird, wollen die Parteien sicherstellen, dass der Lieferant seine Leistungen als Auftragsverarbeiter erbringt, indem er im Sinne von Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO an den Kunden gebunden wird.

1. Festlegungen zu Einzelheiten des Auftrags

- 1.1. Die Auftragsverarbeitung erfolgt durch den Lieferant als weisungsgebundene Tätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen im Auftrag des Kunden. Gegenüber den betroffenen Personen und Dritten trägt allein der Kunde die Verantwortung für die Zulässigkeit der in seinem Auftrag durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.2. Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung der Leistungen unter dem Hauptvertrag und die Durchführung der mit diesen Leistungen zusammenhängenden Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.3. Die Dauer des Auftrags und damit der Verarbeitungen personenbezogener Daten ergibt sich im Einzelnen ebenfalls aus den Leistungsversprechen unter dem Hauptvertrag bzw. entspricht grundsätzlich der Dauer bzw. Laufzeit des Hauptvertrags. Unter den Bedingungen von Ziff. 10 Beendigung des Auftrags geht der Auftrag ausnahmsweise darüber hinaus.
- 1.4. Die Festlegungen zu den Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten, den Zwecken der Verarbeitungen, Arten von Daten, die zum Gegenstand der Verarbeitung durch den

Lieferanten werden, sowie dem Kreis der betroffenen Personen ergeben sich aus dem **Anhang 1** zu diesem Ergänzungsvertrag.

2. Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde informiert den Lieferanten unverzüglich, wenn der Kunde Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsverarbeitung, gelegentlich der Kontrollen nach Ziff. 9 Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte des Kunde oder auf andere Weise feststellt.
- 2.2. Bei Ausübung seiner Befugnisse aus diesem Ergänzungsvertrag nimmt der Kunde Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Lieferanten.
- 2.3. Soweit der Lieferant Kosten oder interne Aufwände durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Ergänzungsvertrag entstehen, sind diese vom Kunden zu ersetzen bzw. entsprechend der Vereinbarungen des Hauptvertrags zu vergüten, sofern der Hauptvertrag diese Kosten oder interne Aufwände nicht als mit der Vergütung abgegolten betrachtet.

3. Weisungsrecht des Kunden

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung grundsätzlich nur nach den vertraglichen Vorgaben durchzuführen, die der Kunde im Einzelfall durch Weisungen konkretisieren kann. Dem Weisungsrecht unterliegt die Entscheidung, ob eine Verarbeitung stattfindet und welche Daten durch den Lieferant verarbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung trifft allein der Kunde, indes besteht eine vertragliche Pflicht zur Ausführung der Verarbeitung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Art und Weise nur nach vorheriger Einigung der Parteien, die auch die entsprechende Gegenleistung des Kunden umfasst. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die vom Lieferanten zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und findet im Allgemeinen seine Grenzen in den Vereinbarungen dieses Ergänzungsvertrags.
- 3.2. Weisungen für die Auftragsverarbeitung hat der Kunde dem Lieferanten mindestens in Textform mitzuteilen und ihre Erteilung zu dokumentieren. Weisungen muss der Kunde an die Geschäftsleitung des Lieferanten oder an einen von diesem ausdrücklich benannten Weisungsempfänger richten. Weisungsbefugt sind die Geschäftsleitung des Kunden sowie jeder von dieser ausdrücklich zu diesem Zweck ermächtigte Mitarbeiter des Kunden.
- 3.3. Lieferant muss den Kunden darauf hinweisen, wenn eine Weisung des Kunden nach Ansicht vom Lieferant gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (Beanstandung). Lieferant ist berechtigt, die Durchführung einer beanstandeten Weisung solange auszusetzen, bis der Kunde die beanstandete Weisung überprüft und gegenüber dem Lieferant als auszuführende Weisung bestätigt hat. Auch eine Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform mitgeteilt wird und ihre Erteilung ist ebenfalls vom Kunden zu dokumentieren.
- 3.4. Lieferant ist zu Verarbeitungen jenseits der vertraglichen Vorgaben berechtigt, sofern der Lieferant durch das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates, dem der Lieferant unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Lieferant dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Vornahme einer solchen Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4. Allgemeine Pflichten von Lieferant

- 4.1. Lieferant setzt für die Datenverarbeitung nur solche Arbeitnehmer oder sonstigen Personen ein, die unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Vertraulichkeit bzw. Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- 4.2. Lieferant wird durch technische und organisatorische Maßnahmen darauf hinwirken, dass die Arbeitnehmer oder sonstigen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden haben, diese nur im Rahmen der vertraglichen Vorgaben verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt Lieferant dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen mit, sobald er von vor der beabsichtigten oder erfolgten Vornahme einer solchen Verarbeitung Kenntnis erlangt, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

5. Datensicherheitskonzept

- 5.1. Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen bzw. aufrecht zu erhalten, die im Datensicherheitskonzept festgeschrieben sind. Das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ergänzungsvertrags aktuelle Datensicherheitskonzept ist als **Anhang 2** beigefügt.
- 5.2. Dem Lieferant ist es gestattet, das Datensicherheitskonzept durch einseitige Änderungen fortzuschreiben und sodann entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Das jeweils aktuelle Datensicherheitskonzept ist dem Kunden mitzuteilen. Fortschreibungen sind insbesondere vorzunehmen wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben gegenüber dem Kunden, Lieferanten oder einem anderen Kunden vom Lieferant, der dieselbe standardisierte Leistung vom Lieferant in Anspruch nimmt, die eine Änderung notwendig machen. Durch Fortschreibungen können vorher im Datensicherheitskonzept enthaltene einzelne Maßnahmen entfallen, ohne dass sie durch artverwandte Maßnahmen ersetzt werden müssten. Eine geplante Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts durch den Lieferant ist unzulässig, wenn dadurch das Schutzniveau der Maßnahmen des aktuellen Datensicherheitskonzepts unmittelbar vor der geplanten Fortschreibung in Summe abgesenkt würde.
- 5.3. Die Befugnis vom Lieferanten zur Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts berührt nicht die alleinige Verantwortlichkeit des Kunden zur Beurteilung der im Datensicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen und des durch diese gewährleisteten Schutzniveaus. Eine Beratung des Kunden zur Tauglichkeit und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wird vom Lieferanten nicht geschuldet. Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich des Datensicherheitskonzepts und der daraufhin von Lieferant zu ergreifenden Maßnahmen wird Lieferant nicht unbillig ablehnen, wenn der Kunde die Übernahme der durch die Realisierung seiner Änderungswünsche entstehenden Kosten zugesagt hat.

6. Beauftragung von Subunternehmern

- 6.1. Dem Lieferant ist es im Allgemeinen gestattet, seine Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 6.2. Über jede beabsichtigte Hinzuziehung, Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung solcher Dritter, d.h. anderer Auftragsverarbeiter, wird Lieferant den Kunden rechtzeitig informieren, so dass dieser die Möglichkeit erhält, binnen zehn Werktagen ab Zugang der Information Einspruch zu erheben. Sowohl die Information, als auch der Einspruch bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Der Einspruch bedarf darüber hinaus der Angabe eines Grundes.

Die Stempel Tönges GmbH zieht die Buchbinderei Fahrni, Kleine Bergstrasse 4 in 44532 Lünen zur Produktion und zur Versandabfertigung für Aufträge aus unseren Shops hinzu.

- 6.3. Geht der Einspruch dem Lieferant fristgerecht zu und ist ein Grund angegeben, so unterbleibt die vom Lieferant beabsichtigte Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Dritten. Andernfalls gilt die Genehmigung des Kunden als erteilt.
- 6.4. Verarbeitungen, die durch den beabsichtigten Einsatz eines Dritten ausgeführt werden sollen, darf Lieferant für die Dauer der Einspruchsfrist aufschieben, um die Entscheidung des Kunden abzuwarten.
- 6.5. Lieferant ist verpflichtet, die in Art. 28 Abs. 4 DS-GVO genannten Voraussetzungen einzuhalten.

7. Erfüllung der Rechte betroffener Personen

- 7.1. Ist der Kunde gegenüber einer betroffenen Person aufgrund geltendem Datenschutzrecht verpflichtet, wird Lieferant den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen von Lieferant unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen dem Lieferant zumutbar sind.
- 7.2. Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen oder Ansprüchen unmittelbar an den Lieferant, wird Lieferant die betroffene Person an den Kunden verweisen. Sofern und soweit Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegenüber der betroffenen Person kraft Gesetzes verpflichtet ist, wird Lieferant den Kunden über die Erfüllung berechtigter Ansprüche der betroffenen Person – sofern zulässig – informieren.

8. Informationspflichten von Lieferant

- 8.1. Über Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sowie über Ermittlungsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden beim Lieferanten bezüglich des Verdachts der Begehung datenschutzrechtlicher Straftaten wird Lieferant den Kunden informieren, sofern von den Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden betroffen ist.
- 8.2. Wenn Lieferant eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, informiert er den Kunden von dieser unverzüglich, sofern die von der Verletzung des Schutzes betroffenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden stammen. Dabei hat Lieferant alles mitzuteilen, was ihm positiv bekannt ist und nachlaufende Mitteilungen zu machen, sobald Weiteres bekannt wird.
- 8.3. Hat der Kunde eine Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. eine vorherige Konsultation durchzuführen, wird Lieferant den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen von Lieferant unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen Lieferant zumutbar sind.

9. Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte des Kunden

- 9.1. Der Kunde darf bei Lieferant Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten einholen und zu diesem Zwecke Überprüfungen bei Lieferant durchführen.
- 9.2. Derartige Überprüfungen werden regelmäßig durch Einholung einer Selbstauskunft von Lieferant durchgeführt. Lieferant ist berechtigt, die Abgabe einer Selbstauskunft durch die Überlassung von Kopien von Testaten oder Zertifizierungen durch Dritte zu ergänzen oder zu ersetzen, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind. Die Testate bzw. Zertifizierungen müssen

sich zudem auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen beziehen, die in dem zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Kunden jeweils aktuellen Datensicherheitskonzepts enthalten sind.

- 9.3. Für den Fall sachlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen in einer Selbstauskunft oder in Testaten oder Zertifizierungen sowie für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. Nachprüfung im zeitlich unmittelbaren Anschluss an eine Mitteilung von Lieferant gem. Ziff. 8 Informationspflichten) verpflichtet sich Lieferant, die Durchführung einer Kontrolle vor Ort zu dulden. Lieferant räumt dem Kunden für diese Fälle und zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen üblicher Bürozeiten in den Betriebsräumen von Lieferant ohne wesentliche Störung des Betriebsablaufes von Lieferant von der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben sowie der Pflichten aus Art. 28 DS-GVO zu überzeugen. Zu diesem Zweck erforderliche Auskünfte darf der Kunde nur bei der Geschäftsleitung von Lieferant einholen und dies nur in einem Umfang, der Lieferant zumutbar ist.
- 9.4. Die Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte nach dieser Ziffer kann der Kunde nur selbst, durch eigene Arbeitnehmer oder durch von ihm auf eigene Kosten zu beauftragende externe Prüfer wahrnehmen. Die konkrete Person ist vorab namentlich anzukündigen. Als externe Prüfer kommen nur von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete in Betracht und dies auch nur dann, wenn der Kunde Lieferant vor Beginn der Prüfung nachweist, dass er mit dem jeweiligen Berufsträger die nicht ohne Mitwirkung von Lieferant wieder aufhebbare Einbeziehung von Lieferant in den Schutzbereich der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflichten vereinbart hat.
- 9.5. Der Kunde hat die von ihm vorgenommene Kontrolle vor Ort und ihre Ergebnisse zeitnah zu dokumentieren und die Dokumentation unverzüglich nach Erstellung Lieferant vollständig in Kopie zu überlassen.

10. Beendigung des Auftrags, zeitliche Geltung des Ergänzungsvertrags

- 10.1. Der Ergänzungsvertrag ist grundsätzlich rechtlich unselbstständig und teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvertrags. Nach Maßgabe dieser Ziffer überdauert der Ergänzungsvertrag den Wegfall des Hauptvertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausnahmsweise und wird sodann rechtlich selbstständig.
- 10.2. Endet der Hauptvertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – wird Lieferant alle noch in ihrem Besitz befindlichen Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden der Löschung bzw. Vernichtung zuführen, sofern und soweit nicht der Kunde bei Beendigung des Hauptvertrags oder spätestens unverzüglich danach Lieferant anweist, diese Daten zurückzugeben. Sowohl die Löschung bzw. Vernichtung als auch eine etwaige Rückgabe sind vom Kunden in entsprechender Anwendung des Hauptvertrags zu vergüten.
- 10.3. Lieferant ist berechtigt, sowohl eine solche Löschung bzw. Vernichtung als auch eine Rückgabe ausnahmsweise zu unterlassen, sofern und soweit rechtliche Anforderungen an Lieferant entgegenstehen. Lieferant wird solche rechtlichen Anforderungen dem Kunden mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 10.4. Solange nicht alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet wurden und nach Wegfall des Hauptvertrags noch im Besitz von Lieferant waren, von Lieferant gelöscht bzw. vernichtet oder an den Kunden zurückgegeben wurden, gilt dieser Ergänzungsvertrag als fortbestehend, auch über den Wegfall des Hauptvertrags – gleich aus

welchem Rechtsgrund – hinaus. Ist vorgenannte Bedingung entfallen, endet der Ergänzungsvertrag, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von einer der Parteien bedarf.

11. Umfang des Ergänzungsvertrags, Rangfolge von Dokumenten

11.1. Als Bestandteile dieses Ergänzungsvertrags gelten die folgenden Anhänge, auch soweit diese nicht fest mit dem vorliegenden Ergänzungsvertrag verbunden sind:

- Anhang 1 – Ergänzende Festlegungen zum Auftrag
- Anhang 2 – Datensicherheitskonzept

Das Datensicherheitskonzept ist im Falle von Fortschreibungen in der jeweils bei Lieferant vorhandenen, aktuellen Fassung Bestandteil dieses Ergänzungsvertrags.

11.2. Die Vereinbarungen dieses Ergänzungsvertrags genießen Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere vor jenen im Hauptvertrag.

Für den Kunden:

Für den Lieferant:

Datum

Datum

Name in Druckbuchstaben / Funktion

Name in Druckbuchstaben / Funktion

Unterschrift

Unterschrift

Anhang 1 zum Ergänzungsvertrag zum Datenschutz vom 14.05.2018

Bezugnehmend auf § 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfolgt die Beschreibung der schutzbedürftigen Daten/-kategorien und der Betroffenen/-gruppen wie Folgt:

Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten	Zwecke der Verarbeitungen	Arten der personenbezogenen Daten	Kategorien betroffener Personen
Erhebung Speicherung Verwendung Übermittlung an Post-/Paketdienstleister Löschung [Übermittlung die Buchbinderei Fahrni, kleine Bergstraße in 44532 Lünen]	Vertragserfüllung (Herstellung von individualisierten Stempeln und Stempelplatten) Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (AO/HGB o.ä.)	Vor- und Nachname Anschrift (beruflich / privat) Telefonnummer (beruflich / privat) Faxnummer (beruflich / privat) E-Mail-Adresse (beruflich / privat) Steuernummer USt.- ID Kennziffer Auftragsnummer	Auftraggeber und seine Beschäftigten Kunden des Auftraggebers und deren Beschäftigte Lieferanten des Auftraggebers
		wie oben	wie oben Rechnungsempfänger

Für den Auftraggeber:

 Ort, Datum

 Name in Druckbuchstaben / Funktion

 Unterschrift (zzgl. Firmenstempel)

Für den Auftragnehmer:

 Ort, Datum

 Name in Druckbuchstaben / Funktion

 Unterschrift (zzgl. Firmenstempel)

Anhang 2 zum Ergänzungsvertrag zum Datenschutz vom 14.05.2018

Datensicherheitskonzept

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen der DS-GVO entsprechen. Dies beinhaltet:

- **Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle) durch folgende Maßnahmen:**

Zutrittskontrollsystem, Zutrittsberechtigungssystem, Protokollierung der Zutritte, zusätzliche Sicherung durch verschließbare Schränke

Absperrmaßnahmen durch verschlossene Tore und Türen; Arbeitsanweisung Zutrittsregelung und physische Sicherheit; Zugangsprotokolle Besucher; Einweisung Mitarbeiter; Einbruchmeldeanlagen;

- **zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle) durch folgende Maßnahmen:**

Passworkontrolle (Sonderzeichen und mind. 8 Zeichen), Sperrung nach Fehlversuchen, Änderungsrhythmus, personengebundene Benutzerverwaltung, Belehrung der IT-Nutzer, Verschlüsselung von Datenträgern; Einbruchmeldeanlagen; Berechtigungskonzept für Software.

- **dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle) durch folgende Maßnahmen:**

Rollen- und Rechtekonzept, Verschlüsselung von Datenträgern, Berechtigungskonzept Software

- **Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Dieses beinhaltet die Pseudonymisierung der Daten, z.B. mittels Kundennummer.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle) durch folgende Maßnahmen:**

Verschlüsselungssysteme, elektronische Signatur,

- **dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle) durch folgende Maßnahmen:**

Berechtigungskonzept Software, Arbeitsanweisung, Einsatz von Protokollierungs- und Protokollauswertungssystemen

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) durch folgende Maßnahmen:**

Sicherung der Daten (Backup-System), Arbeitsanweisung Zutrittsregelung; bauliche Maßnahmen; Einbruchmeldeanlage; Firewall,

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.